



# Hobbymässige Pferdehaltung

(Art. 24e Raumplanungsgesetz / Art. 42b Raumplanungsverordnung)

**Das Merkblatt „Hobbymässige Pferdehaltung“ orientiert über die generelle Bewilligungspraxis des Kantons Zürich für die hobbymässige Haltung von Pferden.**



## **I. Bewilligungsvoraussetzungen**

Für Bewohnerinnen und Bewohner einer nahe gelegenen Wohnbaute sind bauliche Massnahmen in bestehenden, unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen für die hobbymässige Tierhaltung erlaubt. Dies, sofern eine tierfreundliche Haltung gewährleistet ist und die Wohnbaute nahe gelegen ist (in der Regel maximal 50 m Luftlinie entfernt).

Bauliche Massnahmen für die Hobbypferdehaltung in einem bestehenden Gebäude können nur bewilligt werden, wenn die Baute oder Anlage für ihren bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird, sie für die vorgesehene Nutzung geeignet ist und keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist. Die äussere Erscheinung und die Grundstruktur müssen im Wesentlichen unverändert bleiben und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks darf nicht gefährdet sein. Zudem darf höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig sein und dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

### **a) Anrechnung an die Nutzfläche des nahegelegenen Wohnhauses**

Die hobbymässige Pferdehaltung gilt als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute und wird an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbaute nach Art. 42 Raumplanungsverordnung (RPV) angerechnet. Die Voraussetzungen dazu können dem Merkblatt der Baudirektion "Altrechtliche Wohnbauten" entnommen werden.

## **b) Ausläufe, Mistlager und Zäune**

Allwetterausläufe, Mistlager oder Zäune können zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Diesen dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie z.B. die Lage in einem Schutzgebiet, im Gewässerraum, am Waldrand, im Strassenabstand etc. entgegenstehen.

## **c) Einschränkungen**

Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können (Art. 42b Abs. 3 RPV). Bei Pferden liegt die Obergrenze bei vier eigenen Tieren.

Die Tierhaltung hat gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) zu erfolgen.

## **II. Praxisfragen**

### **a) Pferdeboxen**

Je nach Widerristhöhe der Tiere gelten für Einzelboxen in der Regel bis 12 m<sup>2</sup> pro Pferd (in begründeten Fällen für grosse Pferde bis maximal 14 m<sup>2</sup>).

### **b) Ausläufe (Paddocks)**

#### ***Permanent vom Stall zugänglich***

In der Regel werden nur direkt an den Stall angrenzende Ausläufe bewilligt. Je nach Widerristhöhe der Tiere gelten folgende Masse:

- Minimal 16 – 24 m<sup>2</sup> pro Pferd
- Maximal 24 – 36 m<sup>2</sup> pro Pferd

In Schutzgebieten werden je nach Schutzverordnung nur die Mindestflächen zugestanden. Dies gilt ebenso für Ausläufe in landschaftlich heiklen Lagen.

#### ***Nicht an den Stall angrenzend***

Der Allwetterauslauf darf nur aus zwingenden Gründen abgesetzt vom Stall errichtet werden (Art. 42b Abs. 6 RPV):

- 150 m<sup>2</sup> pro Pferd, jedoch insgesamt maximal 400 m<sup>2</sup>

#### ***Einzäunung (Paddock/Allwetterauslauf)***

Feste Einzäunungen (z.B. Holz natur oder braun), mit einer Höhe von maximal 1.60 m und ein befestigter Untergrund sind möglich. Weisse Einzäunungen sind nicht zulässig.

### **c) Eingezäunte Weideflächen (unbefestigt/Wiesland)**

Als Weidefläche dürfen nicht mehr als 3'200 m<sup>2</sup> mit einem permanenten Zaun umgeben werden. Für Weidezäune sind maximal 1.6 m hohe Holzpfosten natur (nicht weiss) mit Elektrobändern oder -kordeln in dunkler Farbe (grau, braun oder schwarz) zu verwenden (vgl. Abbildung 1). Andersfarbige Zäune treten zu stark in Erscheinung und beeinträchtigen das Landschaftsbild (vgl. Art. 3 RPG). Das unterste Band muss 40 cm Bodenabstand aufweisen und darf in Abwesenheit der Pferde nur stromführend sein, wenn eine schriftliche Zustimmung seitens der örtlichen Jagdgesellschaft vorliegt (Kontakt über die jeweilige Gemeinde).

Einzäunungen, die der Beweidung dienen und nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sind, werden auch dann bewilligt, wenn die Tiere in der Bauzone gehalten werden.



Abbildung 1: Weideeinzäunung

### d) Rückbaupflicht

Bei langfristiger Aufgabe der Pferdehaltung sind die Paddocks sowie die Einzäunungen zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Beim Rückbau sind wieder Böden mit der ursprünglichen Fruchtbarkeit herzustellen.

### e) Hinweis

Anlagen wie Ausbildungsplätze, Führanlagen oder Longierzirkel sowie ein Reiterstübli oder separate Sattel- und Geschirrkammern sind im Rahmen der Hobbytierhaltung nach Art. 24e RPG nicht zulässig. Ebenfalls nicht bewilligt werden können Weideunterstände (siehe Merkblatt Weideunterstand resp. Witterungsschutz).

## III. Bewilligungsverfahren

Sämtliche Umnutzungen und Bauten/Anlagen für die hobbymässige Tierhaltung sind bewilligungspflichtig.

### Gesuchsunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss §§ 3 ff. Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Baugesuchsformular ([www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch))
- Angaben zum Wohnsitz des Pferdeeigentümers
- Nutzflächenberechnung des nahegelegenen Wohnhauses und den seit dem 1. Juli 1972 durchgeführten Änderungen.

### Weitere Informationen:

Broschüre „Pferd und Raumplanung“ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).  
[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

### Kontakt

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Tel. 043 259 30 22

## Übersichtstabelle Einrichtungen für die Pferdehaltung

(Die nachfolgenden Werte gelten für den Regelfall, sofern nicht anderweitige, öffentliche Interessen tangiert werden.)

	Neubau freistehend (unterbringung und Futterlagerung)	Anbau	Einbau	Paddock (an Stall angrenzender Allwetterauslauf)	Unüberdeckter Ausbildungs- und Reitplatz	Beleuchtung Reitplatz	Longierzirkel	Führanlage	Sattel-/ Geschirrkammer	Reiterstübli
Hobbymässige Pferdehaltung										
Maximal 4 Perde	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

### Gesetzesartikel:

- Art. 24c RPG
- Art. 24e RPG
- Art. 24d Abs. 3 RPG
- Art. 42 RPV
- Art. 42b RPV